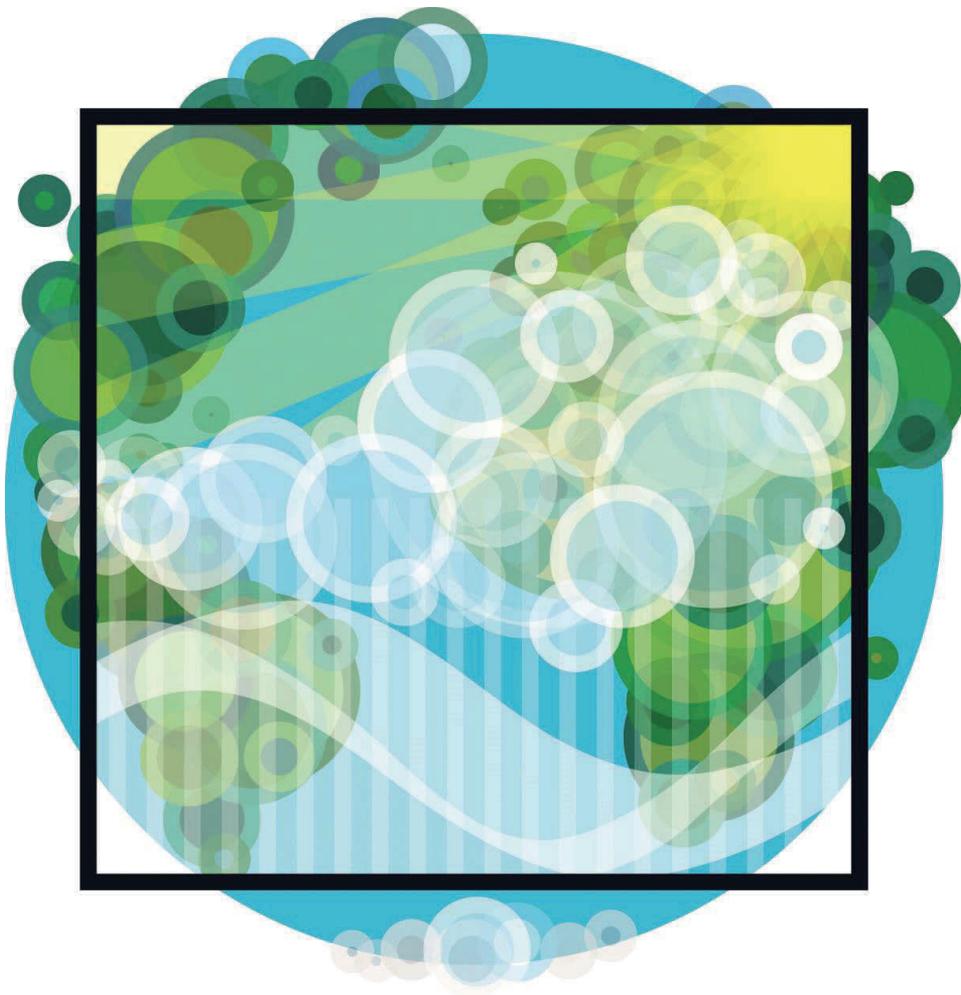


## 14. UMWELTKONTROLLBERICHT

*Umweltsituation in Österreich*





# 14. UMWELTKONTROLLBERICHT

*Umweltsituation in Österreich*

Der 14. Umweltkontrollbericht des Umweltministers an den Nationalrat gemäß §§ 3 und 17(3) Bundesgesetz über die Umweltkontrolle (BGBl. I Nr. 152/1998) wurde von der Umweltbundesamt GmbH für den Berichtszeitraum Juli 2022 bis Juni 2025 (wenn nicht anders vermerkt) erstellt.

**Projektleitung** Agnes Kurzweil

**Redaktionsteam** Klara Brandl, Silvia Benda-Kahri, Sabine Cladowa, Helmut Gaugitsch, Brigitte Karigl, Günther Lichtblau

**AutorInnen** Der 14. Umweltkontrollbericht beruht auf der fachlichen Expertise der Mitarbeiter:innen im Umweltbundesamt.

**Satz/Layout** Felix Eisenmenger

**Karten** Günter Eisenkölb

**Umschlagfoto** © zs communications + art

**Dank an** Wir bedanken uns an dieser Stelle bei all jenen Personen und Institutionen, die uns bei der Erstellung des 14. Umweltkontrollberichts unterstützt haben.

**Zitiervorschlag** Umweltbundesamt (2025): 14. Umweltkontrollbericht. Umweltsituation in Österreich. Umweltbundesamt, Wien.

**Publikationen** Weitere Informationen zu Umweltbundesamt-Publikationen unter: <https://www.umweltbundesamt.at/>

## Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Umweltbundesamt GmbH  
Spittelauer Lände 5, 1090 Wien/Österreich

Druck: Gugler Medien GmbH, 3390 Melk/Donau



Sicher. Kreislauffähig.  
Klimafreundlich.  
C2C Certified® SILBER by gugler\*  
drucksinn.at



Diese Publikation erscheint in elektronischer Form auf <https://www.umweltbundesamt.at/>.

© Umweltbundesamt GmbH, Wien, 2025

Alle Rechte vorbehalten

ISBN 978-3-99004-847-4

## GELEITWORT



© BKA/Wenzel

Fragen des Klima-, Umwelt- und Naturschutzes erfordern ein ganzheitliches Vorgehen und gemeinsames Handeln. Mit dem neuen Ressort für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft wurde nun die Möglichkeit geschaffen, diese Zuständigkeiten eng zu verknüpfen und so noch zielgerichteter und abgestimmt auf die gemeinsamen Herausforderungen, aber auch Chancen, im Bereich der Umwelt- und Klimapolitik einzugehen.

Die zunehmenden Extremwetterereignisse, die auch in Österreich immer häufiger auftreten, machen deutlich: **Die Klimawandelanpassung ist keine Frage der Zukunft mehr, sondern eine Notwendigkeit.** Wir setzen dabei auf lokal wirksame Schutzmaßnahmen, klare Szenarien und eine realistische Risikoanalyse – wissenschaftlich fundiert und praxisnah.

Gleichzeitig ist die Transformation der Wirtschaft entscheidend. **Die Kreislaufwirtschaft bietet enormes Potenzial**, um Ressourcen zu schonen, Abfälle zu vermeiden und regionale Wertschöpfung zu stärken. Dafür braucht es vereinfachte Verfahren, beschleunigte Genehmigungen und die Förderung von Innovation.

Von zentraler Bedeutung ist auch der **gezielte Einsatz öffentlicher Mittel**. Jeder Euro soll dort wirken, wo er den größten Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Reduktion leistet und zugleich auf breite gesellschaftliche Akzeptanz stößt. Transparenz, Wirksamkeit und Fairness sind dafür die maßgeblichen Leitlinien.

**Naturbasierte Lösungen spielen ebenfalls eine Schlüsselrolle:** Moore speichern zum Beispiel Kohlenstoff und Wasser, schützen die Biodiversität und leisten damit einen mehrfachen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz. Ihr Erhalt erfordert das Zusammenwirken von Forschung, Landnutzung, Raumplanung und Gesellschaft.

Ebenso unverzichtbar ist der **Schutz des Bodens als Grundlage für Ernährungssicherheit, Artenvielfalt und Klimastabilität**. Die gezielte Reduktion des Bodenverbrauchs, unter Einbindung aller Ebenen, bleibt daher ein zentrales gemeinsames Ziel.

Der Umweltkontrollbericht soll als **faktenbasiertes Fundament für politische Entscheidungen** dienen. Das bedeutet auch, Desinformation entgegenzuwirken – denn Vertrauen in die Wissenschaft ist die Voraussetzung für Vertrauen in die Zukunft. Gleichzeitig soll der Umweltkontrollbericht auch positive Entwicklungen sichtbar machen und so ein umfassendes Bild der Umweltsituation in Österreich bieten.

Mit diesem Bericht werden Einblicke geschaffen, Transparenz gesichert und ein gemeinsames Zeichen für eine zukunftsorientierte Umweltpolitik gesetzt. Und ganz im Sinne des Mottos „gemeinsam nachhaltig“ werden wir uns auch in den nächsten Jahren der Herausforderung stellen, ein lebenswertes Österreich für künftige Generationen zu sichern.



**Mag. Norbert Totschnig, MSc**

*Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz,  
Regionen und Wasserwirtschaft*

## VORWORT



© Umweltbundesamt/B. Gröger

Im Jahr 2025 begeht das Umweltbundesamt sein 40-jähriges Bestehen. Seit vier Jahrzehnten beobachten, analysieren und bewerten unsere Expert:innen die Umweltsituation in Österreich. Unser Auftrag ist es, faktenbasierte Grundlagen für politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entscheidungen bereitzustellen, Fortschritte sichtbar zu machen und Fehlentwicklungen aufzuzeigen.

Der vorliegende **14. Umweltkontrollbericht** dokumentiert den Zustand der Umwelt im Zeitraum von Juli 2022 bis Juni 2025. Er macht deutlich: Die Herausforderungen sind groß – vom Klimawandel über den Verlust der Biodiversität bis hin zu Schadstoffen, Flächenverbrauch und Ressourcendruck. Zugleich zeigt der Bericht, dass **entschlossene Umweltpolitik wirkt** und Veränderungen zum Besseren möglich sind.

In Zeiten multipler Krisen und angespannter öffentlicher Budgets ist es besonders wichtig, dass Umweltpolitik die Widerstandsfähigkeit unserer Gesellschaft stärkt. Eine lebenswerte Umwelt ist Grundlage für Gesundheit, Wohlstand und Zukunftschancen.

Gerade deshalb gilt: **Fakten sind unverzichtbar**. Wissenschaftlich gesicherte Daten und unabhängige Analysen bilden das Fundament für wirksame Entscheidungen. Angesichts zunehmender Desinformation und Infragestellung wissenschaftlicher Erkenntnisse ist die Rolle einer glaubwürdigen, unabhängigen Institution wie des Umweltbundesamts zentral.

Mit diesem Bericht leisten wir unseren Beitrag: für Transparenz, Orientierung und eine faktenbasierte Umweltpolitik. Denn nur auf dieser Grundlage können heute die richtigen Entscheidungen getroffen werden – damit auch künftige Generationen in Österreich eine intakte Umwelt vorfinden.

**Hildegard Aichberger**  
Geschäftsführerin

**Verena Ehold**  
Geschäftsführerin



## 13 MANAGEMENT KONTAMINierter STANDORTE

### 13.1 Zielsetzungen und Politischer Rahmen



Neben der Sanierung und Gefahrenabwehr ist vor allem Brachflächenrecycling eine wichtige Aufgabe, um eine Reduktion des Flächenneuverbrauchs zu erreichen (ÖROK, 2024). Das wird durch die UN Sustainable Development Goals (UN, 2015) unterstrichen. Degradation beenden und Flächenverbrauch bzw. -gebrauch neutral zu gestalten, wie in SDG 15 „Leben an Land“ festgeschrieben, ist für die Ausrichtung europäischer Bodenpolitik entscheidend.

#### **EU Biodiversitäts- und Bodenstrategie**

Die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 (EK, 2020b) zielt bis 2030 auf erhebliche Fortschritte bei der Erfassung von Standorten mit kontaminierten Böden und deren Sanierung ab. Die Sanierung der Flächen, die ein erhebliches Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellen, ist das langfristige Ziel der EU-Bodenstrategie bis zum Jahr 2050 (EK, 2021). Der zukünftige, gemeinsame Rahmen wird durch den Vorschlag für eine EU Richtlinie zur Bodenüberwachung und -resilienz (EK, 2023) konkretisiert. Integraler Bestandteil zur Wiederherstellung gesunder Böden sind dabei auch die systematische Ermittlung kontaminierter Standorte sowie die umfassende und transparente Information der Öffentlichkeit.

#### **Aktionsplan Kreislaufwirtschaft**

Der EU-Aktionsplan Kreislaufwirtschaft (EK, 2020a) sieht die Förderung von Initiativen zur Sanierung stillgelegter oder kontaminierter Brachflächen und zur Verbesserung der sicheren, nachhaltigen und kreislauforientierten Nutzung von ausgehobenen Böden vor.

#### **Leitbild Altlastenmanagement**

Im „Leitbild Altlastenmanagement“ (BMLFUW, 2009) finden sich sechs Leitsätze für die Beurteilung und Sanierung von kontaminierten Standorten. Damit sollen historische Kontaminationen innerhalb einer Generation erfasst und erheblich kontaminierte Standorte innerhalb von zwei Generationen saniert werden. Für die Sanierung von Altlasten werden vom BMLUK Fördermittel bereitgestellt (BGBl. Nr. 185/1993 i.d.g.F.).

**neues  
Altlastensanierungs-  
gesetz**

Das Management kontaminierter Standorte hat zum Ziel, die Auswirkungen historischer Verunreinigungen auf die Umwelt zu vermindern und nicht tolerierbare Risiken für die menschliche Gesundheit auszuschließen. Potenzielle Gesundheitsgefahren, wie die indirekte Aufnahme von Schadstoffen über Trinkwasser und Nahrung oder die direkte Aufnahme von Schadstoffen, sind zu minimieren (ÖNORM S 2088-1; ÖNORM S 2088-2). Durch die Bereitstellung finanzieller Mittel für Untersuchungen und Maßnahmen an kontaminierten Brachflächen im neuen Altlastensanierungsgesetz soll ein Beitrag zum Flächenrecycling geleistet werden (BGBl. I Nr. 30/2024).

## 13.2 Altlastenmanagement

### 13.2.1 Daten und Fakten

**Altstandorte und  
Altablagerungen  
weitgehend erfasst**

Mit 1. Jänner 2025 sind 70.580 der auf insgesamt 74.000 geschätzten Altstandorte und Altablagerungen identifiziert. Die Erfassung von Altstandorten (Standorte von Anlagen mit umweltgefährdenden Stoffen, die vor 1989 betrieben wurden) und Altablagerungen (Ablagerung von Abfällen vor 1989) ist damit weitgehend abgeschlossen (Umweltbundesamt, 2025).

Altstandorte und Altablagerungen müssen untersucht werden, um beurteilen zu können, ob von ihnen erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen. Wenn dies zutrifft, werden sie vom BMLUK als Altlasten in der Altlastenatlasverordnung (BGBl. II Nr. 322/2004) ausgewiesen. Für diese Altstandorte und Altablagerungen sind Sanierungsmaßnahmen erforderlich, die vom BMLUK gefördert werden können.

**Altlasten**

Österreichweit wird von insgesamt rund 2.000 Altlasten ausgegangen (Umweltbundesamt, 2016). Daraus ergibt sich, dass nur rund 2–3 % aller Altstandorte und Altablagerungen Altlasten zuzurechnen sind. Bislang wurden 353 Flächen als Altlasten in der Altlastenatlasverordnung ausgewiesen.

**Altlastenportal und  
Altlasten-GIS**

Seit Oktober 2018 ist das Altlastenportal in Betrieb. In diesem Webportal werden umfangreiche Informationen zum Thema Altlasten angeboten. Aufgrund der ALSAG-Novelle 2024 (BGBl. I Nr. 30/2024) werden seit 01. Jänner 2025 neben allen ausgewiesenen Altlasten auch Altablagerungen und Altstandorte, bei denen eine erhebliche Kontamination oder ein erhebliches Risiko zu erwarten ist oder die einer Beurteilung gemäß ALSAG unterzogen wurden, in einem geografischen Informationssystem (Altlasten-GIS) räumlich dargestellt und beschrieben. Dieses dient als Hilfestellung für die öffentliche Verwaltung und auch für privatwirtschaftliche Planungszwecke, z. B. im Rahmen von Genehmigungs- und Nutzungsverfahren, beim Grundstückskauf oder auch für Planungsbüros im Zuge von Bautätigkeiten.

**Status und Kosten der Altlastensanierung**

Mit 1. Jänner 2025 sind 281 Altlasten saniert oder die Sanierung wird durchgeführt. Dies entspricht einer Steigerung von 19 % seit 1. Jänner 2022 (Umweltbundesamt, 2025). Seit Inkrafttreten des Altlastensanierungsgesetzes am 1. Juli 1989 wurden für 457 Altlastensanierungsprojekte Fördermittel in Höhe von rd. 1.180 Mio. Euro zugesichert und 982 Mio. Euro vom BMLUK ausbezahlt (Stand: 31. Dezember 2024). Die Kosten für die Sanierung aller Altlasten werden auf mindestens 5 Mrd. Euro geschätzt (BMLFUW, 2007).

**13.2.2 Interpretation und Ausblick****schnellere Identifizierung und Sanierung durch ALSAG-Novelle**

Mit der ALSAG-Novelle 2024 (BGBl. I Nr. 30/2024) wurden bessere Rahmenbedingungen für eine schnellere Identifizierung und Sanierung von Altlasten geschaffen, indem einerseits durch eine Valorisierung der Altlastenbeiträge die Finanzierung der notwendigen Maßnahmen bis 2050 gesichert wurde. Andererseits wurde die Verfügbarkeit der Ergebnisse jener Untersuchungen verbessert, die zusätzlich (z. B. durch Liegenschaftseigentümer:innen) durchgeführt werden.

**PFAS-Strategie**

Die breite Anwendung von per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) in der Vergangenheit führt dazu, dass zahlreiche Altstandorte und Alttablagerungen im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes (ALSAG, BGBl. Nr. 299/1989) als potenzielle PFAS-Quellen in Frage kommen. PFAS können Hauptbestandteil von Feuerlöschschäumen sein. Entsprechend der „PFAS-Strategie Altlasten“ (BMK, 2024) sind daher vorrangig Feuerlöschübungsplätze (z. B. auf Flughäfen) und Altstandorte und Alttablagerungen mit erhöhter Wahrscheinlichkeit eines PFAS-Eintrages in die Umwelt (z. B. Raffinerien und große Tanklager, Galvanikbetriebe, große Hausmülldeponien) zu untersuchen. → [Chemikalienmanagement](#)  
→ [Gesundheitsbezogene Umweltbeobachtung](#)

**Beitrag zur Transformation:**

- Das Management von kontaminierten Standorten in Österreich wird von vielen europäischen Ländern und EU-Beitrittskandidatenländern als vorbildlich angesehen, weil die Abwicklung und Finanzierung der Erfassung von Alttablagerungen und Altstandorten, die Beurteilung der Umweltauswirkungen dieser Standorte und deren Sanierung praxisnahe und ergebnisorientiert umgesetzt werden. Dadurch können Umweltbelastungen und Risiken, die von Altlasten für gegenwärtige und zukünftige Generationen ausgehen, nachhaltig auf ein tolerierbares Maß reduziert werden.

---

**Gutes Beispiel – Sicherungsmaßnahmen Altlast „Halde Schrems“:**

Durch Ablagerung historischer Bergbau- und Hüttenabfälle war der Boden im Ortsgebiet von Schrems bei Frohnleiten sehr hoch durch Blei und Zink sowie untergeordnet durch Cadmium und Quecksilber verunreinigt. Hohe Bleigehalte konnten auch in Gemüseproben nachgewiesen werden, die aus belasteten Hausgärten stammten. Eine Expositionsabschätzung und Risikoanalyse ergab eine mögliche relevante Schadstoffaufnahme durch spielende Kleinkinder auf bleibelasteten Flächen sowie durch den Verzehr von Gemüse aus bleibelasteten Beeten. Beide Risiken waren als nicht tolerierbar zu beurteilen, sodass die Altablagerung als Altlast mit der Prioritätsklasse 1 im Altlastenatlas ausgewiesen wurde (Altlast ST32 „Halde Schrems“). Von 2019 bis 2022 wurde der Boden in den betroffenen Bereichen auf einer Fläche von rund 37.000 m<sup>2</sup> (ca. 45 Grundstücke) bis in 0,5 m Tiefe ausgehoben und durch nicht kontaminiertes Material ersetzt. Durch die Sicherungsmaßnahmen ist nun gewährleistet, dass eine durch die Altablagerung bedingte Schadstoffaufnahme durch Menschen unterbunden wird (Umweltbundesamt, 2023). Die Untersuchung der Altlast wurde zur Gänze und die Sicherungsmaßnahmen zu einem Großteil aus den Fördermitteln des Bundes zur Altlastensanierung gefördert.

---

## 13.3 Altlastensanierungsgesetz

### 13.3.1 Daten und Fakten

**Novelle  
Altlastensanierungs-  
gesetz**

Die Novelle des Altlastensanierungsgesetzes wurde im April 2024 im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Sie trat am 1. Jänner 2025 in Kraft (BGBl. I Nr. 30/2024). Mit dieser Novelle werden das Verfahren zur Erfassung und Beurteilung von Altlasten sowie die Durchführung von Altlastenmaßnahmen neu geregelt. Bisher war im Altlastensanierungsgesetz vor allem die Finanzierung der Altlastensanierung geregelt. In einer parallel in Kraft getretenen Verordnung zum Altlastensanierungsgesetz sind die Kriterien für die Beurteilung von Altablagerungen, Altstandorten und Altlasten sowie die Ableitung von Maßnahmenzielen festgelegt (BGBl. II Nr. 358/2024).

Begleitend wurden fachliche Arbeitshilfen publiziert und es wurden informationstechnische Voraussetzungen geschaffen, um einen einheitlichen Gesetzesvollzug, eine erhöhte Transparenz für die Öffentlichkeit und einen verbesserten Informationsaustausch zwischen allen mit der Altlastensanierung befassten Personenkreisen zu ermöglichen ([www.altlasten.gv.at](http://www.altlasten.gv.at)).

### 13.3.2 Interpretation und Ausblick

#### **Beschleunigung und Rechtssicherheit**

Durch die Novelle des Altlastensanierungsgesetzes (BGBl. I Nr. 30/2024) wurden die rechtlichen Grundlagen geschaffen, um Altlasten rascher identifizieren und maßgeschneiderte Sanierungsprojekte (Planung, Bewilligung und Durchführung) zügig und kostengünstiger umsetzen zu können.

Durch die Weiterentwicklung zu einem Materiengesetz, in dem das Verwaltungsverfahren zur Identifizierung und Sanierung von Altlasten festgelegt ist, wurde Rechtssicherheit für Eigentümer:innen von Liegenschaften und Betreiber:innen von Anlagen hergestellt.

#### **umfassende Information**

Durch die Veröffentlichung von Untersuchungsergebnissen ist gewährleistet, dass Unsicherheiten, z. B. zu gesundheitlichen und kaufmännischen Risiken, minimiert werden und Informationen für Privatpersonen und Investoren umfassend verfügbar sind.

## 13.4 Nachnutzung kontaminierter Standorte und Brachflächen

### 13.4.1 Daten und Fakten

Industrielle und gewerbliche Brachen sind seit den 1970er-Jahren wiederkehrend eine Folgeerscheinung ökonomischer Zyklen und wirtschaftlichen Wandels. Schlechtes Image und fehlende Fakten zu Art und Umfang möglicher Kontaminationen bedingen oft, dass Investitionsrisiken überschätzt werden und Liegenschaften nicht verwertet und weitergenutzt werden.

#### **ungenutztes Flächenpotenzial**

Bundesweit gab es bisher Abschätzungen zum ungenutzten Flächenpotenzial industrieller und gewerblicher Brachen, aber keine unmittelbaren Daten zur genauen Lage. In der Studie „Wiedernutzungspotenzial industrieller Brachflächen in Österreich“ (Umweltbundesamt, 2004) wurde ein österreichweites Brachflächenausmaß von 3.000 bis 6.000 Brachflächen mit einer Fläche zwischen 8.000 und 13.000 ha geschätzt.

Im „Leitbild Altlastenmanagement“ (BMLFUW, 2009) wird als Leitsatz 6 die „Schaffung besserer Rahmenbedingungen für die Nachnutzung und Wiedereingliederung kontaminierter Standorte in den Wirtschaftskreislauf“ formuliert. Durch die Wiedernutzung von brachliegenden Industrie- und Gewerbestandorten soll die Flächeninanspruchnahme reduziert werden. → [Raumentwicklung](#)

#### **verbesserte Rahmenbedingungen**

Diese besseren Rahmenbedingungen werden seit einigen Jahren auf verschiedenen Ebenen geschaffen:

Die EU Taxonomie Verordnung (VO (EU) 2020/852) fördert in der Wirtschaftsaktivität Neubau indirekt die Wiedernutzung von Brachflächen. Bei der Bewertung, ob eine Aktivität taxonomiekonform ist, wird etwa berücksichtigt ob der Neubau

auf Acker- und Kulturflächen, unbebautem Land mit mittlerer bis hoher Bodenfruchtbarkeit oder Waldflächen errichtet wird. Damit soll bei der Finanzierung von Bauprojekten dem Umweltziel 6 „Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme“ Rechnung getragen werden.

**Brachflächen-Dialog** Seit 2021 wurden bundesweit verstärkte Impulse im Flächenrecycling gesetzt. Eine wichtige Initiative dabei ist der „Brachflächen-Dialog“<sup>110</sup>. Dieser hat sich mit vielfältigen Aktivitäten als zentrale Drehscheibe für Flächenrecycling-Aktivitäten in Österreich etabliert. Unter anderem gibt es jährlich eine Fachveranstaltung („Brachflächen-Gipfel“), vierteljährlich Webinare zu spezifischen Aspekten des Flächenrecyclings und Arbeitsgruppen zur Erarbeitung von Fachpapieren. Alle Aktivitäten werden zusammen mit Informationen zu Fördermöglichkeiten und guten Beispielen auf der Website veröffentlicht. → [Raumentwicklung](#)

**Brachflächenpotenzial** Im Rahmen des Projekts „Brachflächenerhebung mittels KI“ wird eine Brachflächenpotenzialkarte erstellt, die zukünftig öffentlich zur Verfügung stehen wird. Dazu werden österreichweit KI-gestützt aus Luftbildern Brachflächen identifiziert. Daten aus Brachflächenerhebungen der niederösterreichischen Wirtschaftsagentur und der oberösterreichischen Standortagentur werden dabei mitverwendet.

**ERDREICH-Preis** Im Rahmen des Brachflächen-Gipfels wurde 2023 zum zweiten Mal der „ERDREICH-Preis für nachhaltige Boden- und Flächennutzung“ verliehen. Mit dieser Auszeichnung sollen Akteure (z. B. Gemeinden, Unternehmen, Initiativen) gewürdigt werden, die bewusst mit der Ressource Boden umgehen. Der Preis wird in fünf Kategorien verliehen, in der Kategorie „Flächenrecycling“ werden Projekte zur Revitalisierung von Brachflächen ausgezeichnet.

**neue Fördermöglichkeiten** Im Jahr 2022 wurde mit der Förderschiene „Flächenrecycling“ ein finanzieller Anreiz für Projekte zur Entwicklung und Nutzung von nicht oder nicht dem Standortpotenzial gemäß genutzten Flächen oder Objekten in Ortskernen geschaffen. Die Förderungsschiene ist bis 2027 mit einem Förderungsbudget von 12 Mio. Euro dotiert. Dieses wird zu zwei Dritteln aus EU-Mitteln im Rahmen des „Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans“ sowie zu einem Drittel aus nationalen Mitteln finanziert.

Als weiterer finanzieller Anreiz zur Wiedernutzung kontaminierter Standorte (Altstandorte i.S.d. Altlastensanierungsgesetzes) wurde in der Novelle des Altlastensanierungsgesetzes die Möglichkeit geschaffen, Untersuchungen und Sanierungsmaßnahmen für Altstandorte zu fördern, die keine Altlasten darstellen (Förderschiene „Brachflächen“).

---

<sup>110</sup> [www.brachflaechen-dialog.at](http://www.brachflaechen-dialog.at)

### 13.4.2 Interpretation und Ausblick

#### **Rahmenbedingungen verbessert**

Durch die Aktivitäten des Brachflächen-Dialogs wird das Bewusstsein für das Thema Brachflächenrecycling erhöht und gute Beispiele werden sichtbar gemacht.

Die Veröffentlichung von bundesweit flächendeckenden Daten über Brachflächen („Brachflächenpotenzialkarte“) macht vorgenutzte Flächen sichtbar. Damit wird die Entwicklung neuer Strategien im Flächenmanagement möglich. Die Identifizierung von geeigneten Standorten für die Gewinnung erneuerbarer Energie (Photovoltaik) ist ein Beispiel.

Die Förderschienen „Flächenrecycling“ und „Brachflächen“ bieten zielgerichtet Anreize für Investor:innen, neue Projekte auf vorgenutzten Flächen zu entwickeln.

Durch die veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen in der Novelle des Altlastensanierungsgesetzes wurde das Haftungsrisiko bei Erwerb einer Altlast verringert. Eine der größten Hürden für die Liegenschaftsentwicklung und Investitionen auf vorgenutzten Standorten wurde damit beseitigt.

#### **Beitrag zur Transformation:**

- Das Brachflächenmanagement ist ein essenzieller Beitrag für die Transformation der Wirtschaft zu einer Kreislaufwirtschaft, weg von einer linearen Nutzung von Ressourcen (Aufschließung – Nutzung – Brachfallen von Flächen), hin zu einer Revitalisierung und Flächenwiedernutzung. Die Hürden dafür wurden durch Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen und finanzielle Fördermöglichkeiten reduziert, sodass Investitionen in die Revitalisierung von Brachflächen wirtschaftlich darstellbar werden. Um die Akzeptanz und das Bewusstsein für die Notwendigkeit dieser Transformation zu erhöhen, ist eine kontinuierliche Bereitstellung von Informationen für Stakeholder, Fachexpert:innen und die Öffentlichkeit erforderlich.

---

#### **Gutes Beispiel – Projekt „Die Erbse“ in Bruckneudorf (Burgenland):**

Auf dem etwa 4 ha großen Gelände einer ehemaligen Erbsenschälfabrik, das teilweise seit den 1960er-Jahren brachlag, wurde ein neues Ortszentrum errichtet. Im Zentrum stehen dabei die Volksschule im historischen Fabriksgebäude und der davor gestaltete autofreie Gemeindeplatz. Auf den umgebenden Flächen wurden Reihenhäuser und Mehrfamilienhäuser realisiert. Die Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen. In den beiden etwa 40 m hohen Silotürmen auf dem Fabriksgelände sollen zukünftig 70 Wohnungen in unterschiedlicher Größe entstehen (Bundesdenkmalamt, 2022). Im Jahr 2022 wurde das Projekt „Die Erbse“ mit dem vom BMK vergebenen ERDREICH-Bodenpreis in der Kategorie „Flächenrecycling und Revitalisierung von Brachflächen“ ausgezeichnet.

---

## 13.5 Literatur

- BGBl. I Nr. 30/2024. 30. Bundesgesetz, mit dem das Altlastensanierungsgesetz, das Umweltförderungsgesetz und das Umweltkontrollgesetz geändert werden (ALSAG-Novelle 2024) [Zugriff am: 4. März 2025] Verfügbar unter: [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2024\\_I\\_30/BGBLA\\_2024\\_I\\_30.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2024_I_30/BGBLA_2024_I_30.pdf)
- BGBl. II Nr. 322/2004. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Ausweisung von Altlasten und deren Einstufung in Prioritätenklassen (Altlastenatlas-VO).
- BGBl. II Nr. 358/2024. Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Feststellung von Altlasten, die Risikoabschätzung und Zielwerte für Altlastenmaßnahmen (Altlastenbeurteilungsverordnung – ALBV) [Zugriff am: 4. März 2025] Verfügbar unter: <https://ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2024/358>
- BGBl. Nr. 185/1993 i.d.g.F. Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung, zum Schutz der Umwelt im Ausland und über das österreichische JI/CDM-Programm für den Klimaschutz. (UFG, Umweltförderungsgesetz) [Zugriff am: 4. März 2025] Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010755>
- BGBl. Nr. 299/1989. Altlastensanierungsgesetz (ALSAG).
- BMK, 2024. PFAS-Strategie im Rahmen der Vollziehung des Altlastensanierungsgesetzes. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie [Zugriff am: 18. Dezember 2024].
- BMLFUW, 2007. Altlastensanierung in Österreich – Effekte und Ausblick. Wien. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Verfügbar unter: [https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user\\_upload/media/umweltfoerderung/Dokumente\\_Betriebe/Wasser\\_Betriebe/Studien\\_Altlasten/Altlastensanierung\\_in\\_Oesterreich\\_.pdf](https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/media/umweltfoerderung/Dokumente_Betriebe/Wasser_Betriebe/Studien_Altlasten/Altlastensanierung_in_Oesterreich_.pdf)
- BMLFUW, 2009. Leitbild Altlastenmanagement. Sechs Leitsätze zur Neuausrichtung der Beurteilung und Sanierung von kontaminierten Standorten. Wien. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft [Zugriff am: 4. März 2025] Verfügbar unter: [https://www.altlasten.gv.at/dam/jcr:3c75d58f-64a4-4bc6-a98e-8f17a13ec4aa/Leitbild\\_Altlastenmanagement.pdf](https://www.altlasten.gv.at/dam/jcr:3c75d58f-64a4-4bc6-a98e-8f17a13ec4aa/Leitbild_Altlastenmanagement.pdf)
- Bundesdenkmalamt, 2022. Die „Erbse“. Von der k. und k. Militärfabrik zum „Hogwarts“ von Bruckneudorf. Bundesdenkmalamt [Zugriff am: 4. März 2025] Verfügbar unter: <https://www.bda.gv.at/themen/publikationen/wiederhergestellt/wiederhergestellt-89-bruckneudorf-koservenfabrik-erbse.html>

- EK, 2020a. Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. COM(2020) 98 final. Brüssel. Europäische Kommission [Zugriff am: 4. März 2025] Verfügbar unter: [https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:9903b325-6388-11ea-b735-01aa75ed71a1.0016.02/DOC\\_1&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:9903b325-6388-11ea-b735-01aa75ed71a1.0016.02/DOC_1&format=PDF)
- EK, 2020b. EU-Biodiversitätsstrategie für 2030. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. COM(2020)380final. Europäische Kommission [Zugriff am: 4. März 2025] Verfügbar unter: [https://ec.europa.eu/environment/strategy/biodiversity-strategy-2030\\_de](https://ec.europa.eu/environment/strategy/biodiversity-strategy-2030_de)
- EK, 2021. EU-Bodenstrategie für 2030. Die Vorteile gesunder Böden für Menschen, Lebensmittel, Natur und Klima nutzen. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. COM(2021) 699 final. Europäische Kommission [Zugriff am: 8. Mai 2025] Verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021DC0699&from=EN>
- EK, 2023. Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zur Bodenüberwachung und -resilienz (Bodenüberwachungsgesetz). COM(2023) 416 final. COM(2023) 416 final [Zugriff am: 4. März 2025] Verfügbar unter: [https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:01978f53-1b4f-11ee-806b-01aa75ed71a1.0020.02/DOC\\_1&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:01978f53-1b4f-11ee-806b-01aa75ed71a1.0020.02/DOC_1&format=PDF)
- ÖNORM S 2088-1. Kontaminierte Standorte - Teil 1: Standortbezogene Beurteilung von Verunreinigungen des Grundwassers bei Altstandorten und Altablagerungen. Österreichisches Normungsinstitut.
- ÖNORM S 2088-2. Kontaminierte Standorte - Teil 2: Nutzungsspezifische Beurteilung der Verunreinigungen des Bodens von Altstandorten und Altablagerungen. Österreichisches Normungsinstitut.
- ÖROK, 2024. Bodenstrategie für Österreich. Strategie zur Reduktion der weiteren Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung bis 2030. Österreichische Raumordnungskonferenz [Zugriff am: 4. März 2025] Verfügbar unter: [https://www.land-oberoester-reich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente%20LWLD%20Abt\\_RO/OEREK\\_Bodenstrategie2024.pdf](https://www.land-oberoester-reich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente%20LWLD%20Abt_RO/OEREK_Bodenstrategie2024.pdf)
- Umweltbundesamt, 2004. Wiedernutzungspotenzial industrieller Brachflächen in Österreich. DP106. Umweltbundesamt [Zugriff am: 7. Juni 2025] Verfügbar unter: <https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/DP106.pdf>
- Umweltbundesamt, 2016. Elfter Umweltkontrollbericht - Umweltsituation in Österreich. Bericht des Umweltministers an den Nationalrat. 2. korrigierte. Reports. REP-0600. Wien. Umweltbundesamt Verfügbar unter: <https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/rep0600.pdf>

Umweltbundesamt, 2023. Altlast ST32 „Halde Schrems“. Beurteilung der Sicherungsmaßnahmen. Umweltbundesamt [Zugriff am: 4. März 2025] Verfügbar unter: [https://www.altlasten.gv.at/dam/jcr:59f5b8dc-389c-4bee-88ad-582bec0033df/ST32\\_SAN.pdf](https://www.altlasten.gv.at/dam/jcr:59f5b8dc-389c-4bee-88ad-582bec0033df/ST32_SAN.pdf)

Umweltbundesamt, 2025. Verdachtsflächenkataster und Altlastenatlas. Stand: 1. Jänner 2025. Reports. REP-0956. Wien. Umweltbundesamt [Zugriff am: 4. März 2025] Verfügbar unter: <https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/rep0956.pdf>

UN, 2015. The 17 Goals. Sustainable Development Goals. United Nations [Zugriff am: 20. November 2024] Verfügbar unter: <https://sdgs.un.org/goals>

VO (EU) 2020/852. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 [Zugriff am: 4. März 2025] Verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj>

**Umweltbundesamt GmbH**

Spittelauer Lände 5  
1090 Wien/Österreich

Tel.: +43-(0)1-313 04

office@umweltbundesamt.at  
www.umweltbundesamt.at

